



Leihvertrag

Zwischen dem

Regionalverband Saarbrücken
Schlossplatz 1-15
66119 Saarbrücken

- im Folgenden Leihgeber genannt – und

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt/Ort

Telefon (Mobilnummer)

Mailadresse

- im Folgenden Leihnehmer genannt – wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung/Verwendung

- 1) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende/s Objekt/e leihweise zur Verfügung:
 (Anzahl) Hängematte/n mit Baumschutz
- 2) Der Gesamtwert eins Leihobjektes beträgt 60 Euro.
- 3) An dem/den Leihobjekt/en dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 4) Das/Die Leihobjekt/e darf/dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Leihzeit

- 1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des/der Leihobjekte/s durch den Leihgeber am _____ und endet am _____ mit dem Wiedereintreffen des/der Leihobjekte/s an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort.
- 2) Wird das/die Leihobjekt/e nicht zu dem unter § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, kann dem Leihnehmer vom Leihgeber der Gesamtwert des/der Leihobjekte/s in Rechnung gestellt werden.





§ 3 Leihgebühr/Pfand

Für den Verleih der/des oben genannten Leihobjekte/s erhebt der Leihgeber für die Dauer der Leihzeit ein Pfand in Höhe von 20 Euro pro Hängematte.

§ 4 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- 1) Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem/der Leihobjekt/e. Sollte das/die Leihobjekte durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das/die Leihobjekt/e verloren geht/gehen. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- 2) Jede Beschädigung oder Verlust des/der Leihobjekte/s ist dem Leihgeber sofort schriftlich anzuzeigen.
- 3) Aufgrund der Totholzentwicklung sind nicht alle Bäume dazu geeignet, eine Hängematte aufzuhängen. Der Leihgeber hat Bäume mit dem Logo „Saarland – To Stay“ markiert, die regelmäßig mit Blick auf walddtypischen Gefahren kontrolliert werden. Mit walddtypischen Gefahren, wie herunterfallenden Ästen, ist dennoch jederzeit zu rechnen. Es obliegt letztendlich dem Leihnehmer zu entscheiden, ob ein Baum zum Aufhängen der Hängematte/n geeignet ist.
- 4) Der Leihgeber schließt die Haftung für Schäden aus, die durch unsachgemäße Nutzung der Hängematte/n – insbesondere bei Anbringung an nicht geeigneten/gekennzeichneten Bäumen – verursacht werden.

§ 5 Rücktritt

Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Das/Die Leihobjekt/e ist/sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, an den Leihgeber zurück zu geben.

§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 7 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.

Der Leihnehmer erklärt mit der Unterschrift, dass ihm die mit der Nutzung der Hängematte/n verbundenen Risiken bekannt sind, er über das nötige Wissen zum Gebrauch der Hängematte/n verfügt und die Einweisung durch den Leihgeber/Erfüllungsgehilfen verstanden hat.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Leihnehmer die Beachtung der Naturschutzregeln (Beiblatt zum Leihvertrag) an.

Erfüllungsgehilfe für den Leihgeber

Leihnehmer

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

